

- Inhalt**
- Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
 - Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
 - Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 24. September 2017 im Wahlkreis 253 Augsburg-Land
 - 13. Sitzung des Werkausschusses
 - 21. Sitzung des Ausschusses für Personal, EDV und Organisation
 - Beratung für Existenzgründer
 - Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen 2 für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Biberbach durch den Markt Biberbach

Bekanntmachung

Der Markt Biberbach, Rathausplatz 1, 86485 Biberbach, hat beim Landratsamt Augsburg die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Zutagefördern und Entnehmen von insgesamt 155.000 m³/a Grundwasser aus den bestehenden Tiefbrunnen 1 und 2 für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Biberbach beantragt. Das Vorhaben erfüllt den Tatbestand einer Gewässerbenutzung gemäß § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG.

Die untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Augsburg hatte im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens nach Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war hierbei überschlägig zu prüfen, ob das

Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann bzw. hat und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Unter Einbeziehung der von den zu beteiligenden Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen der verfahrensgegenständlichen Maßnahmen auf die Umwelt kam das Landratsamt Augsburg zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Nach erfolgter Vorprüfung waren hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Flora/Fauna/Ökosystem, Boden, Wasser, Klima/Luft, Land- und Forstwirtschaft sowie der Bereiche Fremdenverkehr/Erholung/Wohnen und Kulturgüter keine nachteiligen Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen erkennbar. Das Ergebnis wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG hiermit öffentlich bekanntgegeben. Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Augsburg, 02.10.2017

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Verlegung und Umgestaltung eines Grabens auf den Grundstücken Flur-Nr. 547, 547/7, 555/12, 555/15 und 555/17 der Gemarkung Thierhaupten

Bekanntmachung

Beim Landratsamt Augsburg wurde die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Verlegung und Umgestaltung eines Grabens auf den oben genannten Grundstücken beantragt. Das Vorhaben erfüllt als wesentliche Umgestaltung eines Gewässers den wasserrechtlichen Tatbestand nach § 67 Abs. 2 WHG.

Die untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Augsburg hatte im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war hierbei überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann bzw. hat und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Verlegung und Umgestaltung des Grabens befindet sich innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Friedberger Ach. Unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen zum Gewässerausbau wurde festgestellt, dass durch die Maßnahme kein Verlust an Retentionsraum des Überschwemmungsgebietes eintritt. Eine erhebliche und dauerhafte nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr durch die Grabenverlegung ist nicht zu erwarten.

Das Landratsamt Augsburg kam deshalb zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, 02.10.2017

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 24. September 2017 im Wahlkreis 253 Augsburg-Land

Die Kreiswahlleiterin macht bekannt, dass der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 253 Augsburg-Land in öffentlicher Sitzung am 28.09.2017 folgendes Wahlergebnis festgestellt hat:

Wahlberechtigte:	248.812
Wähler/innen:	199.077
ungültige Erststimmen:	1.814
gültige Erststimmen:	197.263
ungültige Zweitstimmen:	1.231
gültige Zweitstimmen:	197.846

Von den gültigen Erststimmen (Wahlkreisbewerber) entfallen auf:

Nr.	Bewerber/in	Name der Partei / Kennwort	Stimmen
1.	Durz, Hansjörg	CSU	94.252
2.	Woerlein, Herbert	SPD	27.813
3.	Bossek, Franz	GRÜNE	14.809
4.	Faller, Karlheinz	FDP	11.976
5.	Dr. Kraft, Rainer	AfD	24.279
6.	Tuncer, Cengiz	DIE LINKE	7.231
7.	Dr. Brem, Markus	FREIE WÄHLER	13.080
9.	Frfr. Tucher von Simmeldorf, Constanze	ÖDP	3.823

Von den gültigen Zweitstimmen (Landesliste) entfallen auf

Nr.	Name der Partei	Stimmen
1.	Christlich-Soziale Union in Bayern e. V. (CSU)	81.831
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	25.240
3.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	17.447
4.	Freie Demokratische Partei (FDP)	20.565
5.	Alternative für Deutschland (AfD)	27.045
6.	DIE LINKE (DIE LINKE)	9.737
7.	FREIE WÄHLER Bayern (FREIE WÄHLER)	6.579
8.	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	722
9.	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	1.941
10.	Bayernpartei (BP)	1.494
11.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	533
12.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	1.907
13.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	46
14.	Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)	31
15.	Bündnis Grundeinkommen - Die Grundeinkommenspartei (BGE)	239
16.	DEMOKRATIE IN BEWEGUNG (DiB)	261
17.	Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	28
18.	Deutsche Mitte - Politik geht anders... (DM)	363
19.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	1.092
20.	Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	262
21.	V-Partei ³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei ³)	483

Der Kreiswahlausschuss hat weiter festgestellt, dass der Bewerber **Durz, Hansjörg (CSU)** die meisten Stimmen erhalten hat und damit im Wahlkreis 253 Augsburg-Land gewählt ist.

Die Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 253 Augsburg-Land

Marion Koppe

Augsburg, 02.10.2017

13. Sitzung des Werkausschusses

Die nächste Sitzung findet statt am

Montag, den 16.10.2017 um 14:30 Uhr
im Landratsamt Augsburg, Kleiner Sitzungssaal 221, 2. Stock

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Jahresabschluss zum 31.12.2016; Vorlage gemäß § 25 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung
2. Kommunale Müllabfuhr; Kostenersatz für beschädigte Müllgefäße
3. Deponie Hegnenbach; Errichtung eines Betriebs- und Lagergebäudes
4. Verschiedenes
5. Wünsche und Anfragen

Augsburg, 04.10.2017

21. Sitzung des Ausschusses für Personal, EDV und Organisation

Die nächste Sitzung findet statt am

Montag, den 16.10.2017 um 09:00 Uhr
im Landratsamt Augsburg, Kleiner Sitzungssaal 221, 2. Stock

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Berichterstattung Beschwerdemanagement
2. Verschiedenes
3. Wünsche und Anfragen

Augsburg, 04.10.2017

Guter Rat für Unternehmen und Existenzgründer

Am Montag, den 16. Oktober, halten die „Aktivsenioren Bayern e. V.“ wieder einen Sprechtag im Landkreis Augsburg ab. Kleine und mittelständische Firmen und Existenzgründer haben die Möglichkeit, sich kostenlos in Firmenangelegenheiten beraten zu lassen. Der Sprechtag findet von 14 bis 16 Uhr im Landratsamt Augsburg, Raum W 001 (Erdgeschoß), statt.

Bei den Aktivsenioren Bayern e. V. haben sich im Ruhestand befindliche Unternehmer, Handwerksmeister, Industriemanager und Finanzexperten zu einem gemeinnützigen Verein zusammengeschlossen. Ziel ist es, die in langjähriger beruflicher Praxis erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen weiterzugeben. Die Aktivsenioren bieten Firmen und Existenzgründern ehrenamtliche Hilfe zur Selbsthilfe an. Als Ansprechpartner beim Sprechtag im Landratsamt Augsburg steht Wolfram Gehr, erfahrener Unternehmensberater und Finanzexperte, zur Verfügung.

Der Sprechtag dient der ersten Kontaktaufnahme zwischen Ratsuchendem und Verein. Eine Anmeldung zum Sprechtag ist nicht erforderlich. Nähere Informationen gibt Wolfram Gehr (Tel. 0821/3 49 98 81, E-Mail: wolfram.gehr@aktivsenioren.de) oder bei der Wirtschaftsförderung des Landkreises Augsburg, Martina Baur, unter Telefonnummer 0821 / 3102-2196.

Augsburg, 09.10.2017

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 Düngeverordnung vom 26.05.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32 vom 01.06.2017) folgende Anordnung.

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemittel mit wesentlichen Gehalten

an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist wird abweichend von § 6 Abs. 10 Düngeverordnung auf **Grünlandflächen und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai**

im Landkreis Augsburg und Stadtgebiet Augsburg

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

29. November 2017 bis 28. Februar 2018.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt.

Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist. Die Sperrfrist gilt nicht für Festmist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Stefanie Lange
Landwirtschaftsamtfrau

Augsburg, 09.10.2017

Martin Sailer
Landrat